

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 am 13. Dezember 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1) Die Philipps-Universität Marburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§1 Abs. 1 HessHG) verfolgt im Rahmen Ihres Betriebs gewerblicher Art „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ und in Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§§ 4, 20 HessHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Betrieb gewerblicher Art stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO, in der jeweils gültigen Fassung, dar.
- 2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre und der Bildung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen, weiterbildenden Kursen und Studiengängen sowie weiterer Veranstaltungen zur Verbreitung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse.

§ 2 Selbstlosigkeit

Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Philipps-Universität Marburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art an die Philipps-Universität Marburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Philipps-Universität Marburg erhält bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marburg, den 13.12.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident
Philipps-Universität Marburg